

---

**8324/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 04.07.2011

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8628/J der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Schwentner, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

### Fragen 1, 3 und 6:

Im Jahr 2010 wurden von Mitarbeitern der Zentralstelle des BMASK insgesamt 13.705 und von Mitarbeiterinnen insgesamt 8.408 Überstunden geleistet.

Die abgerechneten Kosten hierfür betrugen für Männer € 424.038,08 und für Frauen € 244.246,89.

### Fragen 2 und 4:

Im Jahr 2010 wurden von teilzeitbeschäftigen Mitarbeitern der Zentralstelle des BMASK insgesamt 24 und von teilzeitbeschäftigen Mitarbeiterinnen insgesamt 450 Mehrstunden geleistet.

Die abgerechneten Kosten hierfür betrugen für Männer € 396,96 und für Frauen € 7.127,39.

### Frage 5:

Bei den Zulagen gemäß § 3 Abs. 2 GG 1956 (§ 8a VBG) handelt es sich nicht um variable Gehaltsbestandteile. Die Ansprüche auf diese Zulagen bestehen vielmehr unmittelbar aufgrund des Gesetzes.

### Fragen 7 und 8

Im Jahr 2010 wurden an Mitarbeiter der Zentralstelle des BMASK insgesamt € 155.410,- und an Mitarbeiterinnen insgesamt € 209.906,- an Belohnungen ausbezahlt.

**Frage 9:**

Auf gesetzlicher Ebene wird im Dienst- und Besoldungsrecht nicht nach Männern und Frauen differenziert.

Das Gender Pay Gap im Bundesdienst ist weitgehend auf Unterschiede in folgenden einkommensrelevanten Merkmalen zurückzuführen:

- Beschäftigungsausmaß
- Umfang an geleisteten Überstunden
- Qualifikation
- Innehaben einer Leitungsfunktion
- in hohem Umfang das unterschiedliche Dienstalter.